

222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (98/A) der Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Taus und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Taus, Dr. Nowotny, Dr. Schüssel und Genossen haben am 25. Juni 1987 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Der vorliegende Gesetzesantrag dient der Finanzierung einer Forschungs- und Technologieoffensive im Ausmaß von 8 Milliarden Schilling durch Mittelaufbringung im Wege der Veräußerung von Beteiligungen des Bundes im Bereich der Elektrizitätswirtschaft. Bei Erarbeitung des Gesetzesantrages wurde von verschiedenen grundsätzlichen Überlegungen ausgegangen. Zur Verwirklichung wurde die Form eines Bundesverfassungsgesetzes gewählt. Die Antragsteller sind überdies davon ausgegangen, daß die öffentlichen Hände auch in Zukunft — soweit nicht schon heute eine geringere Beteiligung besteht — direkt oder indirekt mindestens 51 vH der Gesellschaftsanteile an den ihnen spezifisch zuordenbaren Energieversorgungsunternehmen (Verbundgesellschaft und Sondergesellschaften hinsichtlich des Bundes, Landeselektrizitätsgesellschaften hinsichtlich der Länder und Städtische Unternehmungen hinsichtlich der in § 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes genannten Landeshauptstädte) halten sollen, daß die bewährte funktionale Ordnung und Aufgabenteilung zwischen Bundeselektrizitätswirtschaft und Landeselektrizitätsgesellschaften beibehalten werden soll sowie daß Veräußerung von Aktien der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Ausmaße bis zu 49 vH des Grundkapitales nach Maßgabe der Möglichkeiten auf dem Kapitalmarkt erfolgen soll. In den Beratungen, welche zur Endfassung der in Aussicht genommenen Novellierung geführt haben, wurde auch klaggestellt, daß künftig Übertragungen von im Eigentum Privater stehenden Unternehmungen,

Betrieben und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie auf die öffentliche Hand, wie diese durch das 2. Verstaatlichungsgesetz normiert waren, nicht mehr zulässig sein sollen. Daneben ist jedoch der erklärte Wille des Gesetzgebers — sofern nicht zu einzelnen Vorschriften ausdrückliche Neuregelungen erfolgen — auf eine unveränderte Weitergeltung der bisherigen Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes gerichtet.

Als erster Realisierungsschritt wurde die Einbringung der Beteiligungen des Bundes an den Sondergesellschaften — mit Ausnahme der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft — in die Verbundgesellschaft gegen ein angemessenes Entgelt vorgesehen. Durch die in Aussicht genommene Novellierung sollen die vorstehend genannten Absichten verwirklicht und die begleitenden organisationsrechtlichen Maßnahmen gesetzlich normiert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen führten die Antragsteller ua. aus:

Zu Art. I Z 1:

Durch den Entfall der §§ 1 und 2 wird erreicht, daß künftig eine Verstaatlichung nach den Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes nicht mehr zulässig ist (Siehe Z 13 und 14, Entfall der §§ 7, 8, 11 und 12).

Zu Art. I Z 2:

Diese Bestimmung zielt darauf ab, daß die Landeselektrizitätsgesellschaften Privatkapital aufnehmen können, die öffentlichen Hände aber auch in Zukunft direkt oder indirekt mindestens 51 vH der Gesellschaftsanteile von Energieversorgungsunternehmen halten. Damit ist das Durchgriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Gesellschafter gesichert.

Zu Art. I Z 4:

Da eine Übertragung von Großkraftwerken mit den zugehörigen Leitungen und Umspannwerken an eine Sondergesellschaft nicht als Verstaatlichung im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes anzusehen ist, solange diese zum Übertragungszeitpunkt bereits im (mehrheitlichen) öffentlichen Eigentum stehen, ist der erklärte Wille des Gesetzgebers auf eine unveränderte Weitergeltung der bisherigen Regelungen gerichtet. Daher wurde die bisherige Textfassung beibehalten, allerdings konnte der Klammerausdruck „§ 8“ entfallen. Indem weiterhin auf den nunmehr aufgehobenen § 1 mit den dort für Eigenversorgungsanlagen getroffenen Ausnahmeregelungen Bezug genommen wird, ist für die Definition des Großkraftwerksbegriffes zum Ausdruck gebracht, daß die in den zurückliegenden vierzig Jahren entwickelten Grundsätze unverändert anzuwenden sind. Auf die zu Art. I Z 5 getroffene Regelung und den Zusammenhalt mit § 5 Abs. 6 lit. d war besonders zu achten.

Zu Art. I Z 5:

Von der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft abgesehen soll diese Bestimmung dem Bund hinsichtlich der Sondergesellschaften — soweit nicht schon heute eine geringere Beteiligung besteht — mindestens 51 vH der Gesellschaftanteile sichern.

Die Aufzählung der bestehenden Sondergesellschaften in zwei Anlagen erfolgt, um den derzeitigen unterschiedlichen Beteiligungs- und Rechtsverhältnissen bei den einzelnen Sondergesellschaften Rechnung zu tragen.

Da ausdrücklich nur die in den Anlagen angeführten Sondergesellschaften erfaßt werden, stehen alle anderen außerhalb der Mindestbeteiligungsvorschriften. Für die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft, bei der außerdem die Einbringung in die Verbundgesellschaft ausgenommen ist, war daher in Art. III Abs. 5 eine Sonderregelung zu treffen.

Zu Art. I Z 6:

Da durch die Neufassung des § 4 Abs. 2 unterschiedliche Mindestbeteiligungen des Bundes an Sondergesellschaften festgelegt werden, konnte die in § 4 Abs. 3 zweiter Satz getroffene Regelung entfallen.

Zu Art. I Z 7:

Abs. 1 erster Satz entspricht der erklärten Absicht, die Mehrheit des Aktienkapitals an der Verbundgesellschaft im Eigentum des Bundes zu erhalten. Abs. 1 zweiter Satz stellt eine aktienrechtliche Sondervorschrift dar.

Abs. 2 verpflichtet die Organe der Verbundgesellschaft, auch in Hinsicht auf deren nunmehrige

Funktion als Eignerin der bisherigen Bundesbeteiligungen an den Sondergesellschaften, auf die Ziele der Energiepolitik der Bundesregierung und stellt damit eine gesetzliche Rahmenbedingung dar, welche im Zusammenhalt mit der novellierten Fassung des Abs. 6 erster Satz („Die Verbundgesellschaft hat folgende im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben“) zu sehen ist. Dadurch wird vorgesorgt, daß die Bundeselektrizitätswirtschaft dem Gesamtinteresse der Republik Österreich verpflichtet bleibt. Da die öffentlichen Eigentümer wie schon bisher in den Aufsichtsräten der Elektrizitätswirtschaft vertreten sein werden, wozu hinsichtlich des Bundes in Abs. 4 ein ausdrücklicher gesetzlicher Mindestauftrag normiert wird, ist deren unmittelbare beschlußmäßige Mitwirkung auch beim Vollzug dieser gesetzlichen Rahmenbedingung gewährleistet.

Abs. 3 stellt eine Modifizierung der schon bisher bestehenden aktienrechtlichen Sondervorschrift über die Zusammensetzung der Kapitalvertreter des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft dar. Neben den vom Bund und von den Bundesländern unverändert zu je einem Drittel zu entsendenden Mitgliedern des Aufsichtsrates wird der für die Zusammensetzung des letzten Drittels der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft in Frage kommende Personenkreis dahingehend modifiziert, daß diesem künftig mindestens ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes anzugehören hat.

Abs. 4 sichert in Zusammenhalt mit der zu Abs. 1 und 2 getroffenen Neuregelung die Wahrnehmung der unmittelbaren Kontrolle des Bundes in Ansehung auf die Verpflichtung zur Bedachtnahme der Organe der Verbundgesellschaft auf die Ziele der Energiepolitik der Bundesregierung auch innerhalb der Sondergesellschaften, sohin aller Unternehmungen der Bundeselektrizitätswirtschaft.

Zu Art. I Z 8:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die im Abs. 6 demonstrativ aufgezählten Aufgaben der Verbundgesellschaft im öffentlichen Interesse wahrzunehmen sind. Damit wird die aktienrechtliche Verantwortung des Vorstandes der Verbundgesellschaft abgegrenzt.

Zu Art. I Z 9:

Diese Bestimmungen wurden in das Gesetz aufgenommen, um die Grundsätze der zwischen den Unternehmungen der Bundeselektrizitätswirtschaft getroffenen vertraglichen Regelungen in den größeren Zusammenhang der im öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben der Verbundgesellschaft einzufügen und dergestalt die Aufrechterhaltung des zwischen der Verbundgesellschaft einerseits und den Sondergesellschaften andererseits bestehenden Poolvertrages abzusichern. Innerhalb dieser

Grundsätze ist eine Weiterentwicklung der geltenden Verträge keineswegs ausgeschlossen. Unter „vollem Kostenersatz“ ist ein betriebswirtschaftlich gerechtfertigter Kostenersatz zu verstehen.

Zu Art. I Z 10:

Geänderte wirtschaftliche und technische Gegebenheiten ließen eine Anpassung der mengenmäßigen Grenzen geboten erscheinen. Um in Zukunft Anpassungen an wirtschaftliche und technische Entwicklungen leichter vornehmen zu können, wurde eine einfachgesetzliche Änderung ausdrücklich vorgesehen (Siehe Artikel III Abs. 3).

Zu Art. I Z 12:

Durch die Aufhebung dieser Vorschrift wird erreicht, daß die Städtischen Unternehmungen die Übertragung weder von in privatem noch von in öffentlichem Eigentum stehenden, in ihrem Versorgungsgebiet gelegenen, Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen verlangen können. Da derartige Übertragungsakte nicht als Verstaatlichungen im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes anzusehen sind, war diese Bereinigung notwendig, obwohl durch die Aufhebung der §§ 1 und 2 künftig Verstaatlichungen nach den Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsgesetzes nicht mehr zulässig sind.

Zu Art. I Z 13 und 14:

Da eine Verstaatlichung künftig nicht mehr zulässig ist, haben die darauf bezugnehmenden Vorschriften zu entfallen.

Zu Art. II:

Abs. 1 regelt die Einbringung der Beteiligungen des Bundes an den Sondergesellschaften — mit Ausnahme der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft — in die Verbundgesellschaft, wonach diese durch Kauf erfolgen soll. Das gesetzlich normierte Entgelt von 6 Milliarden Schilling bleibt unter der zugrunde gelegten Zielgröße von 8 Milliarden Schilling. Die restlichen 2 Milliarden Schilling werden aus dem Erlös der Veräußerung von Aktien der Verbundgesellschaft aufgebracht. Die ausdrückliche Verwendungswidmung und die Festlegung des Zahlungszieles per 30. November 1987 sichert eine außergewöhnlich kurzfristige Verwirklichung der Absicht, dem Bund die für die Forschungs- und Technologieoffensive einzusetzenden Mittel rasch zur Verfügung zu stellen. Jede andere Form der Realisierung hätte wesentlich längere Zeiträume erfordert.

Abs. 2 regelt die Verwertung der zu veräußern den 49 vH des Grundkapitals der Verbundgesellschaft. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, daß 33 1/3 vH des Grundkapitals vorrangig den Landesgesellschaften gegen ein von zwei beedeten und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister

für Finanzen bestellten Wirtschaftsprüfern zu ermittelndes Entgelt so anzubieten sind, daß ein derartiger Erwerb bis längstens 31. Dezember 1988 erfolgen kann. Der Gesetzgeber geht weiters davon aus, daß spätestens nach Ablauf dieser Frist die Verwertung der zu veräußernden Anteilsrechte des Bundes an der Verbundgesellschaft zu erfolgen hat. Da die Flüssigmachung des dem Bund gemäß Abs. 1 jedenfalls zufließenden Betrages von 6 Milliarden Schilling bis 30. November 1987 erfolgt, geht der Gesetzgeber weiters davon aus, daß die Abschichtung der zur Veräußerung disponiblen Aktien der Verbundgesellschaft während eines Zeitraumes von etwa fünf Jahren und nur nach Maßgabe der bestmöglichen Verwertung erfolgen soll. Die betraglich festgelegte Verwendungswidmung ist in Zusammenhalt mit den zu Abs. 1 getroffenen Regelungen und dem definierten Gesamtrahmen der Mittelaufbringung zur Finanzierung einer Forschungs- und Technologieoffensive der Bundesregierung erforderlich.

Zu Art. III:

Abs. 1 und 2 stellen darauf ab, daß eine Änderung der Organisationsstruktur der österreichischen Elektrizitätswirtschaft durch das vorliegende Bundesverfassungsgesetz nicht bewirkt werden soll.

Abs. 3 erlaubt eine einfachgesetzliche Anpassung der durch Art. I Z 10 normierten physikalischen Einheit an sich ändernde wirtschaftliche und technische Gegebenheiten.

Abs. 4: Diese Bestimmung ist im Hinblick auf offene zivilrechtliche Fragen notwendig. Sie soll den unveränderten Weiterbestand der derzeitigen Rechtslage für diese Fälle sichern.

Abs. 5 entspricht der Notwendigkeit, ungeachtet der Übertragung von Anteilsrechten des Bundes an Sondergesellschaften (Art. II), insbesondere wegen der von dieser gesetzlichen Übereignung ausgenommenen Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft, weiterhin die Verwaltung von im Bundeseigentum stehenden Anteilsrechten an Sondergesellschaften gesetzlich zu regeln, da durch die in Art. I Z 7 vorgenommene Novellierung die bisherige Treuhandregelung weggefallen ist. Da der Gesetzgeber die hinsichtlich der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden Regelungen aufrechtzuerhalten wünscht, war auch eine entsprechende Klarstellung betreffend die Mindestbeteiligung des Bundes an den Anteilsrechten dieser Sondergesellschaft erforderlich. Durch das Zustimmungserfordernis des Hauptausschusses des Nationalrates ist eine spezielle Mitwirkung des Gesetzgebers garantiert. Hinsichtlich der bestmöglichen Verwertung wird auf die Ausführungen zu Art. II Abs. 2 der Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 30. Juni 1987 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Schüssel, Dr. Feurstein, Dipl.-Ing. Dr. Krünes und Dr. Frizberg sowie die Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Laciná und für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Taus, Dr. Nowotny und Dr. Schüssel einen Abänderungsantrag betreffend den Titel des Gesetzentwurfes sowie dessen Art. I Z 14, Art. II, IV und V.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzesvorschlag unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Abänderungen zu Art. I Z 14 und Art. II waren wie folgt begründet:

Zu Art. I Z 14:

Der Entfall des Artikels IV in der Fassung des Initiativantrages bedingt auch den Entfall des bisherigen § 13 des 2. Verstaatlichungsgesetzes.

Zu Art. II:

Zu Abs. 1:

Die Anteilsrechte des Bundes an den Sondergesellschaften — mit Ausnahme der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft — gehen ex lege gegen ein Entgelt von 6 Milliarden Schilling in das Eigentum der Verbundgesellschaft über. Maßnahmen in Erfüllung des Abs. 1 unterliegen mangels Vorliegen eines Rechtsgeschäftes keiner Steuer- und Gebührenpflicht.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt die Verwertung der zu veräußern- den 49 vH des Grundkapitals der Verbundgesellschaft. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, daß 33½ vH des Grundkapitals vorrangig den Landesgesellschaften gegen ein von zwei beeedeten und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister

für Finanzen bestellten Wirtschaftsprüfern zu ermittelndes Entgelt so anzubieten sind, daß ein derartiger Erwerb bis längstens 31. Dezember 1988 erfolgen kann. Der Gesetzgeber geht weiters davon aus, daß spätestens nach Ablauf dieser Frist die Verwertung der zu veräußernden Anteilsrechte des Bundes an der Verbundgesellschaft zu erfolgen hat. Da die Flüssigmachung des dem Bund gemäß Abs. 1 jedenfalls zufließenden Betrages von 6 Milliarden Schilling bis 30. November 1987 erfolgt, geht der Gesetzgeber weiters davon aus, daß die Absichtung der zur Veräußerung disponiblen Aktien der Verbundgesellschaft während eines Zeitraumes von etwa fünf Jahren und nur nach Maßgabe der bestmöglichen Verwertung erfolgen soll. Der Gesetzgeber geht auch davon aus, daß Veräußerungserlöse gemäß Abs. 2 in Höhe von bis zu 2 Milliarden Schilling in Zusammenhalt mit den zu Abs. 1 getroffenen Regelungen und dem definierten Gesamtrahmen der Mittelaufbringung von 8 Milliarden Schilling zur Finanzierung einer Forschungs- und Technologieoffensive der Bundesregierung erforderlich sind.

Zu Abs. 3:

Erlöse aus Abs. 1 und 2 im Gesamtausmaß von 8 Milliarden Schilling nach dem in Abs. 3 genannten Zeitplan werden für eine Forschungs- und Technologieoffensive eingesetzt.

Zu Abs. 4:

Durch ein Bundesgesetz ist ein Fonds einzurichten, der nach dem genannten Zeitplan zu dotieren ist.

Zu Abs. 5:

Zur Dotierung des Fonds sind die Erlöse gemäß Abs. 1 und 2 bei Kapitel 54 Bundesvermögen zu verrechnen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1987 06 30

Schmidtmeier
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

/.

Bundesverfassungsgesetz vom XXXXX, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 216/1948 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 67/1962 und BGBl. Nr. 43/1964 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 entfallen.

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Von den Anteilsrechten an Landesgesellschaften müssen mindestens 51 vH im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmungen stehen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind.“

3. Im § 3 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „§ 8“.

4. Im § 4 Abs. 1 erster Satz entfällt der Klammerausdruck „§ 8“.

5. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Von den Anteilsrechten an den in der Anlage 1 angeführten Sondergesellschaften müssen mindestens 51 vH, an den in der Anlage 2 angeführten Sondergesellschaften müssen mindestens 50 vH im Eigentum des Bundes oder der Verbundgesellschaft stehen. Die Verschmelzung von Sondergesellschaften bedarf der Zustimmung aller Bundesländer und Landesgesellschaften, die an den betroffenen Gesellschaften beteiligt sind.“

6. Im § 4 Abs. 3 entfällt der zweite Satz; im letzten Satz und im Abs. 4 erster Satz entfällt der Klammerausdruck „§ 8“.

7. § 5 Abs. 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 5, 6 und 7; Abs. 1, 2, 3 und 4 lauten:

„(1) Vom Aktienkapital der österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Ver-

bundgesellschaft) muß mindestens 51 vH im Eigentum des Bundes stehen. Mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 vH beteiligt sind, ist das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung mit 5 vH des Grundkapitals beschränkt.

(2) Die Organe der Verbundgesellschaft haben auf die Energiepolitik der Bundesregierung Bedacht zu nehmen.

(3) Je ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft werden vom Bund und von den Bundesländern entsendet. Das letzte Drittel setzt sich aus mindestens je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der landwirtschaftlichen Kammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zusammen. Nähere Bestimmungen trifft die Satzung, die der Genehmigung durch die Bundesregierung bedarf.

(4) Der zur Führung der Angelegenheiten des Energiewesens gemäß den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes in der jeweils geltenden Fassung berufene Bundesminister hat im Hinblick auf Abs. 2 zumindest einen Vertreter in die Aufsichtsräte der Sondergesellschaften zu entsenden.“

8. § 5 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Verbundgesellschaft hat folgende im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben:“

9. § 5 Abs. 6 lit. e erhält die Bezeichnung „g“; lit. e und f lauten:

- „e) die Sondergesellschaften — mit Ausnahme der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft — haben ihr Stromaufkommen, unbeschadet der Strombezugsrechte Dritter, zur Gänze in das Netz der Verbundgesellschaft einzuspeisen. Hiefür ist von der Verbundgesellschaft voller Kostenersatz zu leisten; allfällige Gewinne sind im Verhältnis der Eigenkapitalrelation von Verbundgesellschaft und Sondergesellschaften zwischen den Vertragspartnern jährlich nach Bilanzlegung aufzuteilen, f) die Einhaltung der in langjähriger Erfahrung bewährten Grundsätze der Arbeitsteilung zwischen den Landesgesellschaften und dem

überregionalen Verbundsystem anzustreben,

10. Im § 5 Abs. 6 lit. g wird der Ausdruck „1.000.000 kWh“ durch den Ausdruck „10 Millionen kWh“ ersetzt.

11. Im § 5 Abs. 7 entfällt der Klammerausdruck „§ 8“.

12. Im § 6 entfallen die Bezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

13. Die §§ 7 und 8 entfallen.

14. Die §§ 11, 12 und 13 entfallen.

15. Im § 14 hat anstelle des Zitates „§ 5 Abs. 4 lit. e“ das Zitat „§ 5 Abs. 6 lit. g“ zu treten; im letzten Halbsatz tritt an die Stelle des Zitates „§ 3 Abs. 5 und 6, § 4 Abs. 2 und 5, § 5 Abs. 2 und 3“ das Zitat „§ 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 und 5, § 5 Abs. 3 und 5“.

Anlage 1

zu § 4 Abs. 2

Österreichische Donaukraftwerke	Aktiengesellschaft, Wien
Österreichische Draukraftwerke	Aktiengesellschaft, Klagenfurt
Osttiroler Kraftwerke	Gesellschaft m. b. H., Innsbruck
Tauernkraftwerke	Aktiengesellschaft, Salzburg
Verbundkraft Elektrizitätswerke	Gesellschaft m. b. H., Wien

Anlage 2

zu § 4 Abs. 2

Donaukraftwerk Jochenstein	Aktiengesellschaft, Passau
Ennskraftwerke	Aktiengesellschaft, Steyr
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke	Aktiengesellschaft, Simbach/Inn

Artikel II

(1) Die Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage angeführten Sondergesellschaften gehen gegen ein Entgelt von 6 Milliarden Schilling in das Eigentum der Verbundgesellschaft über. Das Entgelt ist bis spätestens 30. November 1987 zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Anteilsrechte an der Verbundgesellschaft bis zu 49 vH des Grundkapitals zu veräußern.

(3) Zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft ist durch ein Bundesgesetz ein Fonds einzusetzen.

(4) Dieser Fonds ist beginnend mit 1. Jänner 1988 in drei Halbjahresetappen zu je 2 Milliarden Schilling zu dotieren. Weiters sind Erlöse gemäß Abs. 2 bis zu 2 Milliarden Schilling per 1. Juli 1989 dem Fonds zuzuführen.

(5) Erlöse gemäß Abs. 1 und 2 sind bei Kapitel 54 Bundesvermögen zu verrechnen.

Anlage

zu Artikel II

Donaukraftwerk Jochenstein	Aktiengesellschaft, Passau
Ennskraftwerke	Aktiengesellschaft, Steyr
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke	Aktiengesellschaft, Simbach/Inn
Österreichische Donaukraftwerke	Aktiengesellschaft, Wien
Österreichische Draukraftwerke	Aktiengesellschaft, Klagenfurt
Osttiroler Kraftwerke	Gesellschaft m. b. H., Innsbruck
Tauernkraftwerke	Aktiengesellschaft, Salzburg
Verbundkraft Elektrizitätswerke	Gesellschaft m. b. H., Wien

Artikel III

Übergangsbestimmung

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes an Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehenden Eigentumsverhältnisse werden durch Art. I nicht berührt.

(2) Verträge der Verbundgesellschaft, der Sondergesellschaften sowie der Landesgesellschaften erfahren durch dieses Bundesverfassungsgesetz keine Änderung.

(3) Eine Änderung der durch Art. I Z 10 getroffenen Regelung kann durch ein einfaches Bundesgesetz erfolgen.

(4) Soweit die §§ 1, 2, 7 und 8 des 2. Verstaatlichungsgesetzes auf Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie von Landesgesellschaften, welche auf Grund von zivilrechtlichen Verträgen, die vor Inkrafttreten des 2. Verstaatlichungsgesetzes abgeschlossen wurden und nach denen das Eigentum an diesen Anlagen auf andere Rechtsträger übergehen würde, anwendbar waren, bleiben sie bis 31. Dezember 1995 in Geltung.

(5) Die treuhändige Verwaltung der im Eigentum des Bundes verbleibenden Anteilsrechte an der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft sowie an anderen im Eigentum des Bundes verbleibenden Anteilen an Sondergesellschaften obliegt der Verbundgesellschaft. Der Bund muß an der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft mit mindestens 50 vH beteiligt sein, sofern nicht mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates anderes festgelegt wird.

Artikel IV

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) § 110 Abs. 9 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, wird aufgehoben.

(2) Das Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 458, betreffend die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft“ (Verbundgesellschaft) wird aufgehoben.

Artikel V

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung des Artikels I ist die Bundesregierung, des Artikels II Abs. 1 und 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, des Artikels II Abs. 3 die Bundesregierung, des Artikels II Abs. 4 und 5 der Bundesminister für Finanzen, des Artikels III der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Artikels IV der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.